

Garantiebedingungen

Produktgarantie der novotegra GmbH

Garantieleistung

Die novotegra GmbH garantiert für die Bauteile des Montagesystems unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für eine Frist von 12 Jahren ab Lieferung an den Erstkäufer, dass diese unter normalen Installations-, Anwendungs-, Betriebs- und Wartungsbedingungen frei von Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialfehlern sind.

Die Anerkennung eines Garantiefalls obliegt der novotegra GmbH. Eine Anerkennung kann ggf. erst durch eigenständige Prüfung vor Ort erfolgen. Im Falle eines anerkannten Garantiefalls erfolgt die Garantieverpflichtung ausschließlich durch die Ersatzlieferung des schadhafte Bauteils.

Eine Verlängerung oder ein Neubeginn der Garantiefrist ergibt sich durch erbrachte Garantieleistungen nicht. Aufgrund einer zugesagten Garantie bestehen keine weitergehenden Verpflichtungen und keine Haftung für Zusatz- und Folgeschäden für die novotegra GmbH. Eine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und der gesetzlichen Produkthaftung ist hiermit nicht gegeben.

Geltendmachung von Garantieleistungsansprüchen

Die Garantieleistungsforderung hat im Rahmen des 12-jährigen Garantiezeitraums schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Erkennen des Mangleintritts zu erfolgen. Zur Geltendmachung von Ansprüchen ist der Original-Kaufbeleg zum Nachweis des Erwerbs und des Zeitpunkts des Erwerbs vom Hersteller novotegra GmbH beizufügen. Garantiegeber ist die novotegra GmbH, Eisenbahnstraße 150, 72072 Tübingen. Die auf der Grundlage dieser Produktgarantie gewährten Leistungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Des Weiteren gelten unsere AGB in der jeweils gültigen Fassung.

Garantieleistungsausschluss

Ansprüche auf die vorliegende Garantie bestehen nicht bei:

- fehlerhafter oder unsachgemäßer Installation entgegen den Vorgaben der Montageanleitung.
- unerlaubt modifizierter oder unautorisiert reparierter Bauteile.
- ungeeigneter Installation oder Anwendung des Montagesystems.
- unsachgemäßem Transport, Lagerung oder Handhabung der Bauteile.
- optischem Mangel, soweit das Aussehen keinen Einfluss auf die Funktion des Bauteils hat.
- Nichtbeachtung der Regeln nach dem Stand der Technik oder der statischen Berechnung zum Montagesystem.
- Verstoß gegen einzuhaltenen Normen, die bei der Montage allgemeingültig einzuhalten sind.
- Schäden durch z. B. Rauch, außergewöhnlicher thermischer Belastung, Salzbelastung oder anderer Chemikalien.
- Naturgewalten (Elementarschäden), höherer Gewalt, Vandalismus, Zerstörung durch externe Einflüsse und/oder Personen/Tiere.
- fehlerhaft bzw. unvollständig ausgefüllten Datenerfassungsbögen.
- fehlerhaft oder unzureichend Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Dachabdichtung.
- Verwendung angenommener oder geschätzter Reibbeiwerte zur Gleitsicherheit. Diese müssen projektindividuell in geeigneter Weise bestimmt werden.